Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 543/17



Beschluss

In der Sache

- 1) U. M., <leer>
- 2) M.- K. AG, vertreten durch d. Vorstand, <leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte < leer>

gegen

- 1) **H. GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>
- 2) L.- M. N., c/o H. R. B., <leer>

- Antragsgegner -

beschließt	das	Landgericht	Hamburg	-	Zivilkammer	24	-	durch
die	Vorsitze	nde Ri	chterin	am	Landge	ericht		Käfer,
den	Richte	r am	La	andgerich	t Dr.	Linke		und
den	Richter						ł	Kersting
am							15.1	1.2017:

I. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

- A. und zwar im Namen beider Antragsteller beiden Antragsgegnern zu behaupten, zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen:
 - "Die Hamburger Staatsanwaltschaft [...] ermittelt [...] gegen M.
 wegen des Verdachts der Untreue [...] In der Strafanzeige wird behauptet,

M. habe Zeugen für den Prozess im Privatjet nach Zürich geflogen [...]"

und

2. "Die Hamburger Staatsanwaltschaft [...] ermittelt [...] gegen M. wegen des

Verdachts der Untreue [...]

M. sei zu einem angeblichen Anwalt in Paris

geflogen, der die Zahlung der

16,5 Millionen Euro bewegen sollte. Der Mann

habe eine Million Euro ohne

Rechnungsbeleg erhalten.";

jeweils wie im Artikel "Abschied mit Hindernissen" im H. vom 02.11.2017 und auf www. h..com am 01.11.2017 geschehen.

B. im Namen des Antragstellers zu 1) beiden Antragsgegnernzu behaupten, zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

"[...] dass M. selbst in den 1980-er Jahren am Abschluss der Rechtswissenschaften gescheitert ist - unter anderem, weil er versuchte, eine Abschlussarbeit per Zeitungsinserat zu kaufen. Das Prüfungsamt war damals so verärgert, dass es den Gegenangriff M.s durch zahlreiche Gerichtsinstanzen entschieden abwehrte."

wie im Artikel "Abschied mit Hindernissen" im H. vom 02.11.2017 und auf <u>www.</u> <u>h..com</u> am 01.11.2017 geschehen.

C. im Namen des Antragstellers zu 1) dem Antragsgegner zu 2)zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

""Staatsanwaltschaft ermittelt gg. #Pflegeheim-Patriarch U. M. [...]""

so wie am 01.11.2017 über den Kurznachrichtendienst Twittter geschehen.

- II. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 1) 5/11 und der Antragsgegner zu 2) 6/11 zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet. Es ist bereits nicht erkennbar, dass für die unter A. und C. des Tenors untersagten Äußerungen ein Mindestbestand an Beweistatsachen für den geäußerten Verdacht vorliegt. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung reicht hierfür ein allein aufgrund einer Strafanzeige eingeleitetes Ermittlungsverfahren nicht aus.

Von den fraglichen Textpassagen ist auch die Antragstellerin zu 2) betroffen, da die dem Antragsteller zu 1) vorgeworfenen Handlungen nach dem Beitrag nicht nur in Verbindung mit der

324 O 543/17 - Seite 3 -

Tätigkeit der Antragstellerin zu 2) stehen - was im konkreten Fall bereits ausreichend wäre -, sondern darüber hinaus möglicherweise zu ihren Lasten erfolgten.

Hinsichtlich der Äußerung zu B. wird in der Abmahnung zutreffend auf Entscheidungen der Kammer und des Hans. OLG Hamburg verwiesen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nicht zweimal isoliert der Satz ,die Hamburger Staatsanwalt ermittelt gegen M. wegen des Verdachts der Untreue' untersagt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Käfer Dr. Linke Kersting

Vorsitzende Richterin Richter am Landgericht Richter